



## Geschäftsordnung Kantonales Ethik-Forum

St.Gallen, 10. Juli 2010

Gesundheitsdepartement  
Davidstrasse 27  
9001 St.Gallen  
T 058 229 35 71  
F 058 229 46 09  
info.kantonsarzt@sg.ch  
www.gesundheit.sg.ch

Das Gesundheitsdepartement genehmigt gestützt auf den Bericht "Ethische Beratung in der Gesundheitsversorgung" der Regierung vom 8. November 2005 folgende Geschäftsordnung:

### Art. 1 Zweck

1. Das Kantonale Ethik-Forum nachfolgend Ethik-Forum bespricht und behandelt allgemein ethische Fragestellungen, welche spitalverbundsübergreifend das Gesundheitswesen des Kantons St.Gallen in den öffentlichen Spitälern und in den Kantonalen psychiatrischen Diensten betreffen, mit dem Ziel, den Fragestellenden unterschiedliche Ansätze, die aus ethischer Sicht möglich sind, zur Beantwortung von komplexen Fragestellungen zur Verfügung zu stellen. Es soll zudem die Eigeninitiative der einzelnen Spitalregionen und/oder der beiden Kantonalen Psychiatrischen Dienste in spezifischen ethischen Belangen fördern.
2. Ergänzend können für spezielle ethische Fragestellungen in den einzelnen Spitälern oder in den Kantonalen Psychiatrischen Diensten spitalinterne ethische Gremien bestehen.

### Art. 2 Ethik-Forum

1. Das Ethik-Forum ist wie folgt zusammengesetzt:
  - a) je zwei Personen aus dem Kantonsspital St.Gallen und der Spitalregion Rheintal Werdenberg Sarganserland, davon je eine Ärztin oder ein Arzt und je eine Vertretung aus der Pflege und/oder Therapie;
  - b) je eine Person aus dem Spital Linth und der Spitalregion Fürstenland Toggenburg sowie aus den Kantonalen Psychiatrischen Diensten der Sektoren Nord und Süd;
  - c) zwei Expertinnen oder Experten für Ethik;
  - d) zwei Theologinnen oder Theologen;
  - e) eine Juristin oder ein Jurist;
  - f) eine Vertreterin oder ein Vertreter aus einer Patientenorganisation;
  - g) der Kantonsarzt.
2. Eine abweichende Zusammensetzung ist möglich. Sie bedarf aber der Zustimmung der Vorsteherin/des Vorstehers des Gesundheitsdepartementes.
3. Der Wille und die Möglichkeit, an der Arbeit des Ethik-Forums regelmässig und aktiv teilzunehmen sowie das Interesse an ethischer Reflexion sind Bedingungen für eine Mitgliedschaft.

### Art. 3 Wahl

1. Das Gesundheitsdepartement wählt die Mitglieder des Ethik-Forums sowie den Vorsitzenden. Dem Ethik-Forum sowie den Spitalregionen und den beiden Kantonalen Psychiatrischen Diensten steht dabei ein Vorschlagsrecht zu.
2. Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von vier Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.



#### **Art. 4 Aufgaben des Ethik-Forums**

1. Das Ethik-Forum
  - a) bearbeitet ethische Fragestellungen im medizinischen, pflegerischen und therapeutischen Bereich, die das Gesundheitswesen im Allgemeinen und die Gesundheitsversorgung im Besonderen betreffen. Das Ethik-Forum kann selber ethische Fragestellungen initiieren;
  - b) fördert die Diskussion über ethische Fragestellungen in Medizin, Pflege und Therapie in der Gesellschaft;
  - c) nimmt zu ethischen Themen im Bereich des Gesundheitswesens im Auftrag von Regierung oder Kantonsrat Stellung. Es kann auch Gemeinden beraten;
  - d) soll auf gesetzliche Lücken und Vollzugsprobleme im Zusammenhang mit ethischen Problemstellungen in den öffentlichen Spitälern und in den Kantonalen Psychiatrischen Diensten aufmerksam machen;
  - e) verfolgt die Entwicklung der Gesundheitsversorgung und –vorsorge im Kanton und nimmt zu den damit verbundenen gesellschaftlichen und rechtlichen Fragen aus ethischer Sicht beratend Stellung;
  - f) fördert den ethischen Dialog und die ethische Kompetenz in den Spitälern und den psychiatrischen Diensten;
  - g) hilft mit, in den Spitälern und den psychiatrischen Diensten eine Kultur der bewussten ethischen Entscheidungsfindung zu etablieren;
  - h) berät und unterstützt die Gesprächsleitenden des Ethischen Konsils;
  - i) pflegt Kontakt zur Kantonalen Ethikkommission und zu anderen Ethik-Gremien.
  - j) wählt die zwei Personen, die zusammen mit dem Vorsitzenden über Eintreten oder Nichteintreten von Anfragen entscheiden.
2. Das Ethik-Forum kann öffentliche Veranstaltungen und Anhörungen durchführen.
3. Das Ethik-Forum ist ein Beratungsgremium. Die Aussagen haben Empfehlungs- und keinen Weisungscharakter.
4. Das Ethik-Forum kann Aufgaben/Themen an andere im Kanton tätige ethische Gremien vergeben.
5. Das Ethik-Forum ist bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unabhängig.

#### **Art. 5 Aufgaben des Vorsitzenden**

1. Der Vorsitzende hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des Ethik-Forums;
  - b) Bestimmung von Ort und Zeit der Sitzungen;
  - c) Sicherstellung seiner Stellvertretung.
  - d) Er vertritt das Ethik-Forum in allen Angelegenheiten nach aussen.
  - e) Er kann den einzelnen Mitgliedern Aufgaben zuweisen.
  - f) Er trägt die Budgetverantwortung und überprüft die anfallenden Rechnungen.

#### **Art. 6 Zwei Expertinnen oder Experten für Ethik**

Die Expertinnen oder Experten für Ethik unterstützen das Ethik-Forum gemäss dem aktuellen Forschungs- und Diskussionsstand im Fachgebiet der Ethik.

#### **Art. 7 Sitzungen**

1. Die Einberufung der Sitzungen des Ethik-Forums erfolgt durch den Vorsitzenden. Das Ethik-Forum trifft sich mindestens zweimal jährlich.
2. Eine Traktandenliste wird den Mitgliedern spätestens zehn Tage vor der Sitzung zugestellt. Wenn immer möglich werden mit der Einberufung schriftliche Unterlagen zu den einzelnen Traktanden mitgeliefert.



3. Zu den Sitzungen können externe und interne Fachpersonen mit beratender Funktion eingeladen werden.
4. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

#### **Art. 8 Verfahren bei Anfragen**

1. Das Ethik-Forum kann von einzelnen Personen, Gruppen, Organen oder Kommissionen im Kanton St.Gallen angerufen werden. Die Fragestellungen müssen in Zusammenhang mit dem Gesundheitswesen im Kanton St.Gallen stehen.
2. Anfragen sind schriftlich oder per Email an den Vorsitzenden des Ethik-Forums zu richten.
3. Der Vorsitzende zusammen mit zwei Personen des Ethik-Forums entscheidet über Eintreten oder Nichteintreten auf die Anfrage und gibt diesen Entscheid allen Mitgliedern des Ethik-Forums bekannt. Dem Ethik-Forum steht mit Mehrheitsentscheid das Rückkommensrecht zu. Wenn von dieser Seite kein Rückkommen eingeht, wird die anfragende Person entsprechend informiert.
4. Antworten des Ethik-Forums werden der oder dem Antragstellenden schriftlich mitgeteilt. Antworten auf Fragen von allgemeinem Interesse können als grundsätzliche Stellungnahme veröffentlicht werden, müssen aber vorgängig dem Gesundheitsdepartement mitgeteilt werden.
5. Anfragen, welche hauptsächlich ein Spital respektive ein Spitalverbund oder einen psychiatrischen Dienst betreffen, können an bestehende ethische Gremien der zuständigen Spitalregionen oder dem zuständigen psychiatrischen Dienst zur Beantwortung weitergeleitet werden.
6. Können sich die Kommissionsmitglieder in wichtigen Fragen nicht auf eine gemeinsame Stellungnahme einigen, so kann das Ethik-Forum auch Minderheitsanträge offen legen.

#### **Art. 9 Beschlussfassung**

1. Beschlussfassung ist nur möglich, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder sowie mehr als die Hälfte der Mitglieder aus den Spitalregionen/psychiatrischen Dienste anwesend sind.
2. Beschlüsse werden grundsätzlich nach dem Konsensprinzip gefasst. Bei fehlendem Konsens müssen mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder den Entscheid mittragen; fehlt diese 2/3 Mehrheit, wird der Antragstellerin oder dem Antragstellenden mitgeteilt, dass keine materielle Antwort erteilt werden kann.
3. Die Mitglieder vertreten die Beschlüsse nach dem Kollegialitätsprinzip.

#### **Art. 10 Protokolle**

Über die Sitzungen des Ethik-Forums werden Protokolle geführt. Sie werden den Mitgliedern des Ethik-Forums zugestellt. Protokollauszüge an Dritte bedürfen der 2/3-Zustimmung des Ethik-Forums.

#### **Art. 11 Schweigepflicht**

1. Die Mitglieder des Ethik-Forums sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
2. Personen, von denen eine Anfrage stammt oder die in einen Fall involviert sind, können anonym bleiben. Für die Anonymisierung ist der Vorsitzende verantwortlich.



#### **Art. 12 Entschädigungen**

1. Den Mitgliedern, die vom Kanton St.Gallen besoldet sind, werden keine Vergütung ausbezahlt, wenn die entsprechende Tätigkeit im Wesentlichen in die Arbeitszeit fällt<sup>1</sup>.
2. Die Entschädigung der übrigen externen Mitglieder ist gesamthaft beschränkt auf maximal Fr. 18'000.– pro Jahr.
3. Für Sekretariatsarbeiten stehen dem Vorsitzenden jährlich Fr. 3'000.- zur Verfügung.
4. Rechnungsstelle für die Entschädigungen ist das Gesundheitsdepartement.
5. Grössere Aufträge werden dem Auftraggeber direkt in Rechnung gestellt.

#### **Art. 13 Tätigkeitsbericht**

Der Vorsitzende berichtet jährlich schriftlich dem Gesundheitsdepartement bis spätestens 20. Dezember des laufenden Jahres über die Tätigkeiten des Ethik-Forums.

#### **Art. 14 Vollzugsbeginn**

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

#### **Art. 15 Änderungen**

Die Geschäftsordnung soll durch das Ethik-Forum periodisch überarbeitet werden. Änderungen sind durch das Gesundheitsdepartement zu genehmigen.

#### **Art. 16 Gesundheitsdepartement**

Ansprechpartner im Gesundheitsdepartement ist der Kantonsarzt.

Kanton St.Gallen  
Gesundheitsdepartement  
Die Vorsteherin

Heidi Hanselmann  
Regierungspräsidentin

St.Gallen, 10. Juli 2010

---

<sup>1</sup> Vgl. Art. 1 Abs. 3 der Verordnung über die Vergütung an Kommissionen und Experten der staatlichen Verwaltung (sGS 145.1)